



Merkblatt Kleinlotterie

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der Kleinlotterie im Kanton St.Gallen. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (SR 935.51; abgekürzt BGS)
- [eidgenössische] Verordnung über Geldspiele (SR 935.511; abgekürzt VGS)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (sGS nn, abgekürzt IKV 2020; **noch nicht in Kraft**)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über Geldspiele (sGS 455.1; abgekürzt EG BGS)
- Verordnung zum EG BGS (sGS 455.11; abgekürzt VO EG BGS).

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.gesetzessammlung.sg.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Charakterisierung	Die Kleinlotterie ist ein Geldspiel, dessen Reingewinn in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet wird.	Art. 21 Abs. 1 Bst. a EG BGS
Zulässige Gewinnarten	Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch	-
Maximale Plansumme	Fr. 100'000.– (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose) Fr. 500'000.–, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von über-regionaler Bedeutung dient.	Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 34 Abs. 4 BGS / Art. 37 Abs. 2 VGS
Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler	Fr. 10.– für den einzelnen Einsatz (Höchstverkaufspreis für ein einzelnes Los). Eine Spielerin/ein Spieler kann aber beliebig viele Lose kaufen.	Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS
Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage?	Verein oder gemeinnützige Stiftung	Art. 21 Abs. 1 Bst. b EG BGS
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses (einen allfälligen kleinen Überschuss darf die Veranstalterin/der Veranstalter für eigene Zwecke verwenden) oder Vollumfänglich für einen anderen gemeinnützigen Zweck	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 21 Abs. 1 Bst. a EG BGS Art. 21 Abs. 2 EG BGS
Bewilligungspflicht	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvoraussetzungen	Nach Bundesrecht: – guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – und sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen. Zusätzlich nach kantonalem Recht: – sowohl die Kleinlotterie als auch der daraus mitfinanzierte Anlass werden von einem Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung durchgeführt;	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 21 Abs. 1 Bst. b EG BGS
Zuständigkeiten	Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig.	Art. 3 Abs. 2 EG BGS
Gewinn- und Trefferquoten	Gesamtwert der Gewinne: mindestens 50% der Plansumme Trefferquote: mindestens 10% aller angebotenen Lose	Art. 37 Abs. 3 VGS Art. 37 Abs. 3 VGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und EG BGS	Geregelt in
Online-Verkauf von Losen	Nicht zulässig	Art. 2 EG BGS und Art. 3 Bst. f BGS
Vorverkauf von Losen	Ab Rechtsgültigkeit der Lotteriebewilligung zulässig.	-
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar.	Art. 41 Abs. 1 BGS / Art. 1 EG BGS
Zulässige Anzahl Kleinlotterien je Kalenderjahr	Höchstens zwei Kleinlotterien je Veranstalterin/Veranstalter. Zusätzlich ist die Gesamtanzahl Kleinlotterien im Kanton durch das Kleinlotteriekontingent beschränkt.	Art. 37 Abs. 4 VGS Art. 4 IKV 2020
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert 3 Monaten nach Durchführung der Kleinlotterie Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS
Weiteres	Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, da die Bewilligungsbehörde das Kleinlotteriekontingent nach sachlichen Kriterien – z.B. nach Art des unterstützten Anlasses – aufteilen kann.	Art. 23 EG BGS

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes (info.Geldspiele@sg.ch)